Allgemeine Geschäftsbedingungen der pco GmbH

Stand: 01.10.2026

1 Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Mit der Vereinbarung dieser AGB aus Anlass eines Vertragsschlusses zwischen pco und seinem Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“) vereinbaren die Parteien, dass diese AGB (in der jeweils letzten dem Kunden bekannt gegebenen Fassung) auch für alle künftigen Verträge zwischen den Parteien über Lieferungen und Leistungen gelten sollen.

1.2 Die Anwendbarkeit der AGB des Kunden auf Verträge mit pco ist ausgeschlossen.

1.3 Bestimmungen individueller Einzelverträge der pco gehen diesen AGB vor, wenn Sie von den Bestimmungen der AGB abweichen. Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie von pco schriftlich bestätigt werden.

1.4 Änderungen der AGB werden bei Dauerschuldverhältnissen dem Kunden jeweils in Textform unter Kennzeichnung der geänderten Bestimmungen und unter Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen des Schweigens hierauf mitgeteilt und gelten als vereinbart, wenn der Kunde das Dauerschuldverhältnis fortsetzt, ohne innerhalb von zwei Wochen in Textform zu widersprechen. Im Falle des Widerspruchs gelten die AGB in der bisherigen Fassung fort.

2 Angebote, Angebotsunterlagen

2.1 Die Angebote von pco sind freibleibend und stellen lediglich Einladungen an den Kunden zur Abgabe eines Angebots dar, soweit nicht von pco ausdrücklich etwas anderes angegeben wird. Angebote des Kunden sind angenommen, wenn sie in Textform durch pco bestätigt werden, z.B. durch Auftragsbestätigung, Einzelvertrag oder Vorauszahlungsrechnung, oder die Lieferung oder Leistung ausgeführt wurde.

2.2 Wenn in den jeweiligen Verträgen oder Leistungsverzeichnissen nicht ausdrücklich anders geregelt, beträgt die Vertragslaufzeit bei wiederkehrenden Leistungen 12 Monate ab Vertragsschluss bzw. wenn vorhanden ab dem eingetragenen Startdatum und verlängert sich um 12 weitere Monate, wenn ein Vertrag nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrags von einer der Parteien gekündigt wird.

3 Vergütung, Zahlung, Leistungsschutz, Termine

3.1 Grundsätzlich wird die Vergütung in den jeweiligen Verträgen oder Auftragsbestätigungen vereinbart. Anfragen oder Tickets außerhalb der vereinbarten Leistungen werden nach Aufwand zu den bei pco zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Standardpreisen berechnet. Notwendige Reisekosten und Spesen sind gegen Nachweis zu erstatten. Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Vergütungen sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.
Die gültigen Standardpreise und Zeiten werden unter https://www.pco-online.de/docs bereitgestellt.

3.2 Die Vergütung ist sofort bei Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

3.3 Besteht die Leistung von pco aus mehreren Leistungseinheiten oder Kontingenten, so ist der Kunde verpflichtet, die in der individuellen Vereinbarung angegebenen Mengen in der angegebenen Zeit abzurufen. Nicht abgerufene Leistungseinheiten / Kontingente verfallen nach Ablauf der für diese Leistungseinheit vorgesehene Zeitspanne.

3.4 Ist der Kunde ein Unternehmer, so gilt: pco ist berechtigt, die Preise für seine Dauerleistungen aus den individuellen Vereinbarungen nach Ablauf der festen Vertragslaufzeit einseitig anzupassen. Zu diesem Zweck wird pco dem Kunden mindestens drei Monate vor dem Termin, zu dem die Preise angepasst werden sollen, die beabsichtigte Preisänderung in Textform mitteilen. Widerspricht der Kunde der Preisanpassung nicht innerhalb von einem Monat ab Erhalt der Mitteilung, gilt die Preisänderung als vom Kunden akzeptiert. Widerspricht der Kunde fristgerecht, erfolgt die Preisanpassung nicht. pco ist aber berechtigt, innerhalb von

einem Monat ab Erhalt des Widerspruchs des Kunden mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten die vorliegende individuelle Vereinbarung zu kündigen.

3.5 Daneben ist pco berechtigt, Preise aus Individuellen Vereinbarungen auch innerhalb der vereinbarten Laufzeit zu erhöhen, sofern diese zumindest auch Beschaffungskosten für Hardware, Softwaresysteme und -anwendungen und Cloud-Services oder sonstige Leistungen enthalten,
- die zum Weitervertrieb an den Kunden beschafft werden oder
- die pco für seine Leistungserbringung gegenüber dem Kunden dediziert beschafft (die Beschaffung ist hierbei als dediziert anzusehen, wenn die Hardware, Softwaresysteme und -anwendungen, Cloud-Services oder sonstige Leistung der Leistungserbringung für den Kunden abgrenzbar zuzuordnen ist)
und sich diese Beschaffungskosten erhöhen.
Eine Anpassung muss der Billigkeit entsprechen, insbesondere darf sie nur in dem zum Ausgleich der Änderung erforderlichen Umfang unter Berücksichtigung etwaiger Einsparungen erfolgen und nicht durch schuldhaftes Verhalten von pco ausgelöst sein. Sie muss vorab in Textform mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 4 Wochen unter Angabe des Grundes angekündigt werden. Auf Wunsch des Kunden wird die Höhe der Anpassung nachvollziehbar dargelegt.

3.6 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis berechtigt.

3.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche aus einem Vertragsverhältnis mit pco abzutreten bzw. Rechte oder Pflichten aus einem Vertragsverhältnis mit pco, ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt nicht im Anwendungsbereich des § 354a HGB.

3.8 pco behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte an den Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor. Weiterhin behält sich pco gegenüber Kunden, die Unternehmer sind das Eigentum vor bis zur Erfüllung aller seiner Ansprüche aus allen Kaufverträgen mit dem Kunden. pco ist berechtigt, für die Dauer eines Zahlungsverzugs des Kunden diesem die weitere Nutzung der Leistungen zu untersagen. Über Gegenstände unter Eigentums- oder Rechtsvorbehalt darf der Kunde nicht verfügen.

3.9 Der Kunde ist verpflichtet, bei einer zulässigen Übertragung von Nutzungsrechten an Lieferungen und Leistungen dem Empfänger deren vertraglich vereinbarte Beschränkungen ebenfalls aufzuerlegen.

3.10 Gleicht der Kunde eine fällige Forderung zum vertragsgemäßen Zahlungstermin rechtsgrundlos ganz oder teilweise nicht aus, kann pco alle zukünftigen Forderungen des jeweiligen Vertragsverhältnisses sofort fällig stellen. pco ist ferner berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse oder gegen Sicherheit durch Erfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers vorzunehmen. Die Vorkasse hat den jeweiligen Abrechnungszeitraum oder – bei Einmalleistungen – deren Vergütung zu umfassen.

3.11 Ist der Kunde in einem Dauerschuldverhältnis mit zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug, ist pco berechtigt das betroffene Dauerschuldverhältnis außerordentlich fristlos kündigen oder Schadensersatz statt Leistung zu verlangen. Verlangt pco Schadensersatz, kann dieser die Vergütung für die restliche vereinbarte Vertragslaufzeit umfassen. Das Recht von pco, Schadensersatz wegen Zahlungsverzugs geltend zu machen, bleibt unberührt. Dem Kunden bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass pco kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist

3.12 Im Rahmen einer Geschäftsanbahnung (Projekt- oder Vertragsanbahnungen) behält pco sich das Recht vor, eine Bonitätsauskunft über einen Auskunftsanbieter durchzuführen. Die erste Prüfung kann spätestens mit Abschluss des Vertrages, weitere Aktualisierungen der Anfrage alle 2 Jahre erfolgen. Das gilt insbesondere bei Hardware-Verträgen (Kauf-, Miet- oder Leasingverträge) oder Projekten mit Hardwarebestandteilen.

3.13 Leistungstermine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich in Textform als solche vereinbart werden. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass pco die entsprechenden Leistungen seiner jeweiligen Vorlieferanten rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

4 Durchführung, Zusammenarbeit, Mitwirkungspflichten

4.1 Die Vertragsparteien benennen jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner, der zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis berechtigt und verpflichtet ist. Die Kommunikation zwischen pco und dem Kunden erfolgt, über diese Ansprechpartner. Die Ansprechpartner haben alle mit der Vertragsdurchführung zusammenhängende Entscheidungen und organisatorischen Absprachen unverzüglich herbeizuführen. Die Entscheidungen sind in Textform zu dokumentieren.

4.2 Ort der Leistungserbringung ist der Sitz des Kunden, soweit sich nicht aus dem jeweiligen Auftrag etwas anderes ergibt.

4.3 pco bestimmt die Art und Weise der Leistungserbringung. Ein Anspruch des Kunden auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter von pco besteht nicht. pco ist berechtigt, Unter-Auftragnehmer ganz oder teilweise mit der Durchführung vertraglich vereinbarter Leistungen zu beauftragen.

4.4 Der Kunde ist gegenüber den mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeitern von pco grundsätzlich nicht weisungsbefugt.

4.5 Der Kunde ist verpflichtet, pco soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu wird er insbesondere notwendige Informationen zur Verfügung stellen und soweit notwendig einen Remotezugang auf das Kundensystem ermöglichen. Soweit aus Sicherheitsgründen oder sonstigen Gründen ein Remotezugang nicht möglich ist, verlängern sich davon betroffene Fristen angemessen; für weitere Auswirkungen werden die Vertragspartner eine angemessene Regelung vereinbaren. Der Kunde sorgt ferner dafür, dass fachkundiges Personal für die Unterstützung von pco zur Verfügung steht.

4.6 Soweit pco nicht ausdrücklich die Verpflichtung übernommen hat, für den Kunden dessen Daten zu sichern, gilt folgendes: Die zur Sicherung seiner betrieblichen Abläufe und zur Abwehr von sonstigen Schäden durch Datenverlust erforderliche Datensicherung wird der Kunde durchführen und deren ordnungsgemäßes Funktionieren durch regelmäßige Rücksicherungen überprüfen. pco kann bei Datenverlusten nur auf den letzten lesbaren Sicherungsstand zurückgreifen. Deshalb wird der Kunde insbesondere vor der Behebung von Funktionsstörungen durch pco die ordnungsgemäß erfolgte Datensicherung überprüfen.

4.7 Der Kunde hat Mängel bei der Vertragsdurchführung unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und Analyse zweckdienlichen Informationen in Textform zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels.

4.8 Der Kunde wird pco bei Prüfung und Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber anderen Beteiligten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung angemessen auf Anforderung unterstützen. Dies gilt insbesondere für Rückgriffsansprüche von pco gegen Vorlieferanten.

4.9 pco sichert dem Kunden bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu, den Kunden oder einen durch den Kunden benannten Dritten bei der Übertragung des IT-Betriebs in angemessener Weise entgeltlich zu den dann geltenden Standardpreisen von pco zu unterstützen. Der Kunde hat pco sein Verlangen - soweit möglich - rechtzeitig vor der Beendigung mitzuteilen.

4.10 Der Kunde verpflichtet sich, das Personal von pco während der Laufzeit der einzelnen Verträge nicht abzuwerben sowie für den Fall, dass das Vertragsverhältnis zwischen einer zum Personal gehörenden Person und pco gleich aus welchem Rechtsgrund enden sollte, die betroffene Person bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung jenes Vertragsverhältnisses nicht zu beschäftigen, sofern nicht pco die Beendigung herbeigeführt oder im Einzelfall vorher schriftlich zugestimmt hat.

4.11 Voraussetzung für die Erbringung der Services ist, dass alle eingesetzten IT-Systeme und Dienste des Kunden dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und seitens des Herstellers unterstützt werden oder ein gültiger Wartungsvertrag besteht. pco ist nicht verpflichtet, Services zu erbringen, sofern die

vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Das gilt auch, wenn die Voraussetzungen während der Vertragslaufzeit wegfallen.

5 Abnahme

5.1 Ist werkvertragliche Leistung Vertragsgegenstand, so erfolgt die Abnahme der Leistung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

5.2 pco teilt dem Kunden die Abnahmebereitschaft ihrer Leistung schriftlich oder in Textform (E-Mail) mit. Unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft, beginnt der Kunde mit der Abnahmeprüfung. Die Prüffrist beträgt 10 Werktage ab dem Zugang der Mitteilung über die Abnahmebereitschaft.

5.3 Spätestens mit Ablauf der Prüffrist teilt der Kunde pco mit, ob die Leistung als vertragsgemäß abgenommen ist oder nicht. Im Falle der Ablehnung ist diese zu begründen. Äußert sich der Kunde nach Ablauf der Prüffrist und trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist durch pco nicht bezüglich der Abnahme, gilt die Leistung als abgenommen. Die Leistung gilt außerdem als abgenommen, wenn der Kunde sie ohne Vorbehalt aktiv benutzt.

5.4 pco erhält nach Ablehnung Gelegenheit, innerhalb einer Frist von 10 Werktagen die Leistung zu überarbeiten und erneut zur Abnahme anzubieten. In diesem Fall wiederholt sich das Abnahmeprozedere.

5.5 Ist die Leistung von pco nach zweimaliger Nachbesserung nicht abnahmefähig, ist der Kunde berechtigt, die Leistung endgültig als nicht vertragsgemäß abzulehnen und entsprechend die Bezahlung zu verweigern. Das Gleiche gilt, wenn pco von dem Nachbesserungsrecht keinen Gebrauch macht.

5.6 Ist der Auftrag in Teilaufgaben gegliedert, so hat nach Lösung jeder Teilaufgabe eine Abnahme der Teilleistung zu erfolgen. Soweit nicht anders vereinbart, gilt mit Abnahme der letzten Teilleistung die Gesamtleistung als abgenommen.

6 Betrieb von Softwaresystemen, -anwendungen und Cloudservices

6.1 Soweit pco Standarddienste (z.B. Softwaresysteme, -anwendungen und Cloudservices) einzelner Serviceprovider bereitstellt, verwaltet pco lediglich deren Nutzung und übernimmt die Abrechnung gegenüber dem Kunden. Die Bereitstellung dieser Dienste erfolgt durch die jeweiligen Serviceprovider, soweit die Dienste nicht von pco selbst betrieben werden oder einzelvertraglich etwas anderes geregelt ist. Das Kundenkonto innerhalb der bereitgestellten Dienste verbleibt über die Dauer der Vertragsbeziehung im Kundeneigentum.
pco verweist für alle Vertrags- und Nutzungsbedingungen, sowie Verfügbarkeitsraten der einzelnen Dienste auf die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vertrags- und Nutzungsbedingungen der jeweiligen Serviceprovider, die pco dem Kunden auf Verlangen bei Vertragsschluss bereitstellt.

6.2 Das gilt auch für den Fall, in dem pco die Standarddienste für den Kunden erwirbt, mietet oder least und diesem zur Nutzung überlässt.

7 Nutzungsrechte

7.1 Stellt pco dem Kunden auf der Grundlage eines Auftrages Lizenzen zur Verfügung, räumt pco dem Kunden grundsätzlich ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht in dem zur Auftragserfüllung erforderlichen Umfang ein, sofern nicht in dem Auftrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

7.2 An den von pco für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen, insbesondere Dokumenten und Datensätzen, räumt pco dem Kunden ein einfaches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes, nicht übertragbares Recht zur Nutzung für sämtliche Nutzungsarten ein. Das Nutzungsverbot betrifft nicht die Nutzung innerhalb verbundener Unternehmen.

8 Störungen bei der Leistungserbringung

8.1 Wenn eine Ursache, die pco nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung"), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.

8.2 Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung oder Verzögerung, kann pco auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen, außer der Kunde hat die Störung oder Verzögerung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs.

8.3 Da pco Hardware, Softwaresysteme und -anwendungen und Cloud-Services bei Lieferanten bezieht, kann pco vom Vertrag zurücktreten, wenn die Lieferung trotz deckungsgleicher Bestellungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig erfolgt.

8.4 Bei einer Verzögerung der Leistung hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei untergeordneten Störungen (die den Vertragsvollzug nicht gegenstandslos machen) ein Rücktrittsrecht nur, wenn die Verzögerung von pco zu vertreten ist. Macht der Kunde wegen der Verzögerung berechtigt Schadens oder Aufwendungsersatz statt der Leistung geltend, so ist er berechtigt, für jede vollendete Woche der Verzögerung 1 % des Preises für den Teil der vertraglichen Leistung zu verlangen, der auf Grund der Verzögerung nicht genutzt werden kann, jedoch insgesamt höchstens 10 % dieses Preises; bei Dauerschuldverhältnissen bezogen auf die Vergütung für die jeweils betroffenen Leistungen für das volle Kalenderjahr. Dies gilt nicht, soweit ein Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von pco beruht.

8.5 Ruft der Kunde Waren oder Leistungen nicht fristgerecht ab, obgleich er einer Abnahmeverpflichtung unterliegt, oder nimmt er bestellte Ware oder Leistungen nicht fristgemäß ab, ist pco im Rahmen des Schadensersatzanspruchs wegen Nichterfüllung berechtigt, 30% des vereinbarten Preises ohne Umsatzsteuer als Entschädigung ohne Nachweis zu fordern, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Zudem sind Aufwendungen zu erstatten, die im Vertrauen auf die fristgemäße Abnahme billigerweise getätigt wurden. Soweit eine Nachfrist nicht gemäß den gesetzlichen Bedingungen entbehrlich ist, gilt dies erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt pco jeweils vorbehalten.

8.6 Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, ist pco zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Streik, Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, Aussperrung, Verzögerung oder Ausfall der Belieferung durch Lieferanten, sofern diese durch ein Ereignis der höheren Gewalt verursacht wurden, behördliche oder gerichtliche Verfügungen (sofern diese nicht von pco verursacht wurden), Angriffe und Attacken aus dem Internet sowie von Nutzern der Anwendung selbst (z. B. Malware, Viren, Würmer, „Denial-of-Services-Attacken", „trojanische Pferde"), die pco auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätte abwenden können.

9 Sachmängel und Aufwendungsersatz

9.1 pco leistet Gewähr für die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Leistungen. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen von pco von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln. Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung. Gleiches gilt bei nicht reproduzierbaren oder anderweitig durch den Kunden nachweisbaren Fehler an Softwaresystemen, -anwendungen und Cloudservices. Ansprüche wegen Mängeln bestehen ebenfalls nicht bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden oder Dritte, außer diese erschwert die Analyse und die Beseitigung eines Sachmangels nicht.

9.2 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriff nach § 478 BGB bleiben unberührt.

9.3 pco kann die Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit
a) pco aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder

b) eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist, oder
c) zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden anfällt.

10 Rechtsmängel

10.1 Für Verletzungen von Rechten Dritter durch ihre Leistung haftet pco nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere in der vertraglich vereinbarten, sonst in der vorgesehenen Einsatzumgebung unverändert eingesetzt wird.

10.2 pco haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung entsprechend.

10.3 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung von pco seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Kunde pco unverzüglich. pco und ggf. dessen Vorlieferanten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren.
Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er pco angemessen Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.

10.4 Werden durch eine Leistung von pco Rechte Dritter verletzt, wird pco nach eigener Wahl und auf eigene Kosten
a) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
b) die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder
c) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn pco keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann. Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.

10.5 Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

11 Sonderregelungen bei Gebrauchsüberlassung auf Zeit

11.1 Vereinbart pco mit dem Kunden die Überlassung eines Gegenstandes auf Zeit, z.B. Hardware- oder Softwaresysteme und -anwendungen oder Speicherplatz (z.B. Cloud-Computing), so gelten diese Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der folgenden vorrangigen Bestimmungen.

11.2 Das Nutzungsentgelt ist, soweit nicht abweichend geregelt, monatlich im Voraus zu leisten, bei Beginn oder Ende während des Monats zeitanteilig.

11.3 Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel ist gegenüber Kunden, die Unternehmer sind ausgeschlossen, soweit es sich nicht um eine von pco zugesicherte Eigenschaft (Garantie, § 276 Abs. 1 BGB) handelt und die Regelungen der §§ 536d, 138, 242 BGB nicht greifen.

11.4 Die Gebrauchsüberlassung an Dritte, z.B. im Rahmen einer Untermiete, oder die Veränderung des vereinbarten, bei Fehlen einer Vereinbarung des ersten Standorts bei dem Kunden, ist dem Kunden nicht gestattet.

11.5 pco ist bei körperlichen Gegenständen, die dem Kunden übergeben werden oder bei Softwaresystemen, -anwendungen und Cloudservices, die der Kunden auf seiner Hardware oder auf Hardware Dritter nutzt, nicht zur Erhaltung des überlassenen Gegenstandes während der Vertragslaufzeit verpflichtet. Dies übernimmt der Kunde. Die Kalkulation des Preises beruht auf dieser Aufgabenverteilung. Dem Kunden steht es frei, von pco oder dem Hersteller ggf. entgeltlich angebotene Support- oder Pflegeleistungen in Anspruch zu nehmen und pco wird in erforderlichem Umfang an einem etwaigen Erwerb solcher Leistungen mitwirken. Veränderungen des Vertragsgegenstandes dürfen nur mit Einwilligung von pco vorgenommen werden. Dies gilt bei Hardware insbesondere für die Installation neuer Hardwareteile oder Betriebsprogramme. Die Installation von Softwaresystemen und -anwendungen, sowie deren Updates erfolgen auf eigenes Risiko und eigene Kosten des Kunden. Veränderungen sind pco mitzuteilen. Vorgenanntes gilt nur, soweit nicht in einzelnen Vereinbarungen solche Installationen durch den Kunden ausgeschlossen sind.

11.6 Bei unkörperlichen Gegenständen, wie etwa bei Speicherplatz (Cloud) oder Managed Service Verträgen richtet sich die Nutzbarkeit nach der vereinbarten Verfügbarkeitsquote. pco darf die Leistung ganz oder teilweise durch Dritte erbringen. Werden im Vertrag bestimmte Dritte bezeichnet, so gelten vorrangig deren Nutzungs-/Leistungsbedingungen, die dem Kunden zur Kenntnisnahme gebracht werden.

11.7 Der Kunde ist zur Kündigung wegen Nichtgewährung oder Entziehung des vertragsgemäßen Gebrauchs erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Ersatzlieferung berechtigt. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn pco die Ersatzlieferung ernsthaft und endgültig verweigert hat oder besondere Umstände vorliegen, die eine sofortige Kündigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen rechtfertigen.

12 Haftungsbeschränkung

12.1 pco haftet dem Kunden stets
a) für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
b) nach dem Produkthaftungsgesetz und
c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die pco, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

12.2 pco haftet bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern pco eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen. Vorrangig ist eine individuell vereinbarte Haftungssumme.

12.3 Aus einer Garantieerklärung haftet pco nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den vorgenannten Beschränkungen.

12.4 Bei notwendiger Wiederherstellung von Daten oder Komponenten (etwa Hardware, Softwaresysteme und -anwendungen) haftet pco nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Ausfallvorsorge durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von pco tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde vor dem Störfall eine der Art der Daten und Komponenten angemessene Datensicherung und Ausfallvorsorge durchgeführt hat. Dies gilt nicht, soweit dies als Leistung von pco vereinbart ist.

12.5 Sollte dem Kunden durch Ausfall oder Nichtverfügbarkeit eines Herstellerdienstes (z.B. Softwaresysteme, -anwendungen und Cloudservices im Sinne der Ziffer 6 der AGB), der nicht durch pco betrieben wird und dessen Ursache weder im Einflussbereich von pco steht noch durch pco vertreten ist, ein Schaden entstehen, erfüllt pco einen etwaigen Schadensersatzanspruch gegen pco durch die Abtretung etwaiger Schadensansprüche gegenüber dem Hersteller des jeweiligen Dienstes. Darüber hinaus haftet pco nicht. Im Übrigen gelten die Ausfall- und Verfügbarkeitsraten, welche die Hersteller der jeweiligen Dienste in Ihren Vertrags- und Nutzungsvereinbarungen zusichern.

12.6 Für Schäden, die aus der Nichteinhaltung der Voraussetzungen für die Serviceerbringung (Ziffer 4.11) resultieren, wird jegliche Haftung ausgeschlossen

13 Datenschutz und Vertraulichkeit

13.1 Für die Auftragsverarbeitung gelten ergänzend die Datenschutzregelungen zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 EU-DS-GVO, die unter https://www.pco-online.de/docs bereitgestellt werden.

13.2 Die Vertragspartner sind verpflichtet, über Geschäftsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen (z.B. in Unterlagen, Dokumenten, Datenbeständen), die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren und diese ohne schriftliche

Einwilligung des anderen Vertragspartners weder über den Vertragszweck hinaus zu nutzen noch offen zu legen. Der jeweils empfangende Vertragspartner ist verpflichtet, für Geschäftsgeheimnisse und für als vertraulich bezeichnete Informationen angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zu treffen. Die Vertragspartner sind nicht berechtigt, Geschäftsgeheimnisse des anderen Vertragspartners durch Beobachten, Untersuchen, Rückbau oder Testen des Vertragsgegenstands zu erlangen. Gleiches gilt für sonstige bei Vertragsdurchführung erhaltene Informationen oder Gegenstände. Die Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen sowie sonstigen als vertraulich bezeichneten Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder Abwicklung des Vertrags beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet die Verpflichtung zur Geheimhaltung für sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen nach Ablauf von fünf Jahren nach Bekanntwerden der jeweiligen Information, bei Dauerschuldverhältnissen jedoch nicht vor deren Beendigung. Geschäftsgeheimnisse sind zeitlich unbegrenzt geheim zu halten. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.

14 Änderungen der Vertragsbedingungen

14.1 Die vertraglich vereinbarten Leistungen können geändert werden, wenn und soweit dies aus triftigem, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Grund erforderlich ist und das Verhältnis von Leistungen der pco und der Gegenleistung des Kunden nicht Ungunsten des Kunden verschoben wird, so dass die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn
- die Leistung in der bisherigen vertraglich vereinbarten Form aufgrund neuer technischer Entwicklung nicht mehr erbracht werden kann oder
- neue oder geänderte gesetzliche oder sonstige hoheitliche Vorgaben eine Leistungsänderung erfordern.

15 Sonstiges

15.1 Der Kunde wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln.

15.2 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

15.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen und der Einzelverträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformbestimmung. Die Parteien vereinbaren ergänzend, dass eine sog. „fortgeschrittene Signatur“ mittels der von pco verwendeten Signatursoftware DocuSign der Formanforderung genügen soll. Vereinbarungen in anderer Form, z.B. per E-Mail, sind nicht ausreichend und deswegen unwirksam.

15.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

15.5 Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Osnabrück. pco kann den Kunden auch an dessen Sitz verklagen.